

Schörfling am Attersee, 11.04.2023

BC 10530 RER – regina.erlinger@schoerfling.eu – 07662 32 55-22

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 28. März 2023 mit der das Mitführen von Hunden an bestimmten Orten **innerhalb des Ortsgebiets** untersagt wird sowie mit der Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen **innerhalb des Ortsgebiets** an der Leine zu führen.

Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, idgF, wird verordnet:

§ 1

a) Auf den öffentlichen Badeplätzen am Attersee Grundstück Nr. 230/2, 230/5, 230/6, 231 und .149 Baufläche 148/1, Baufl. 148/2, Baufl. 545 und Baufl. 546 (Seebad Schönauer) und Grundstück Nr. 206/10 und 1782/79 (Badeplatz Pfahlbaudorf) sowie auf dem öffentlichen Badeplatz/Spielplatz an der Ager (Lederergasse), Parzellen 44/2 und 1784/4, alle KG Kammer (im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden verboten. Auf dem Gst 1794 (Gehweg beim öffentlichen Badeplatz/Spielplatz an der Ager (Lederergasse) ist das Mitführen von Hunden nur am Gehweg und nur an der Leine erlaubt!

b) Auf den Kinderspielplätzen im Schlosspark, Parzelle 14/18 der KG Kammer und in der Asamstraße, Parzelle 1718/1 der KG Kammer (im beiliegenden Lageplan gelb gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden verboten.

c) Im Schlosspark und bei der Marina Grundstücke Nr. 1782/19, 14/2, 14/17, 14/19, 14/20, 14/21, 3/1, 3/4 alle KG Kammer (im beiliegenden Lageplan grün gekennzeichnete Flächen), ist das Mitführen von Hunden **nur an der Leine** gestattet.

d) Von 15. Juni bis 31. August ist in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr im Schlosspark (Grundstücke 1782/19, 14/2, 14/17, 14/19, 14/20, 14/21 - siehe gekennzeichnete Flächen lt. Plan) das Mitführen von Hunden an jeglicher Grünfläche/Liegefläche sowie an den Einstiegshilfen und beim Renaturierungsbereich ausnahmslos verboten!

In dieser angeführten Zeit dürfen Hundebesitzer ihre Hunde an allen anderen Uferstellen nur an der Leine ins Wasser lassen! Ausgenommen von dieser Regelung sind die gekennzeichneten Flächen (im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Flächen) direkt vor und nach der Unterführung – auf diesen Flächen sind Hunde explizit erlaubt (aber an der Leine zu führen)!

§ 2

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 15 Abs. 2 des OÖ. Hundehaltgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,00 zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05. Juli 2022 über das Anleinen und Mitführen von Hunden außer Kraft.

Der Bürgermeister:

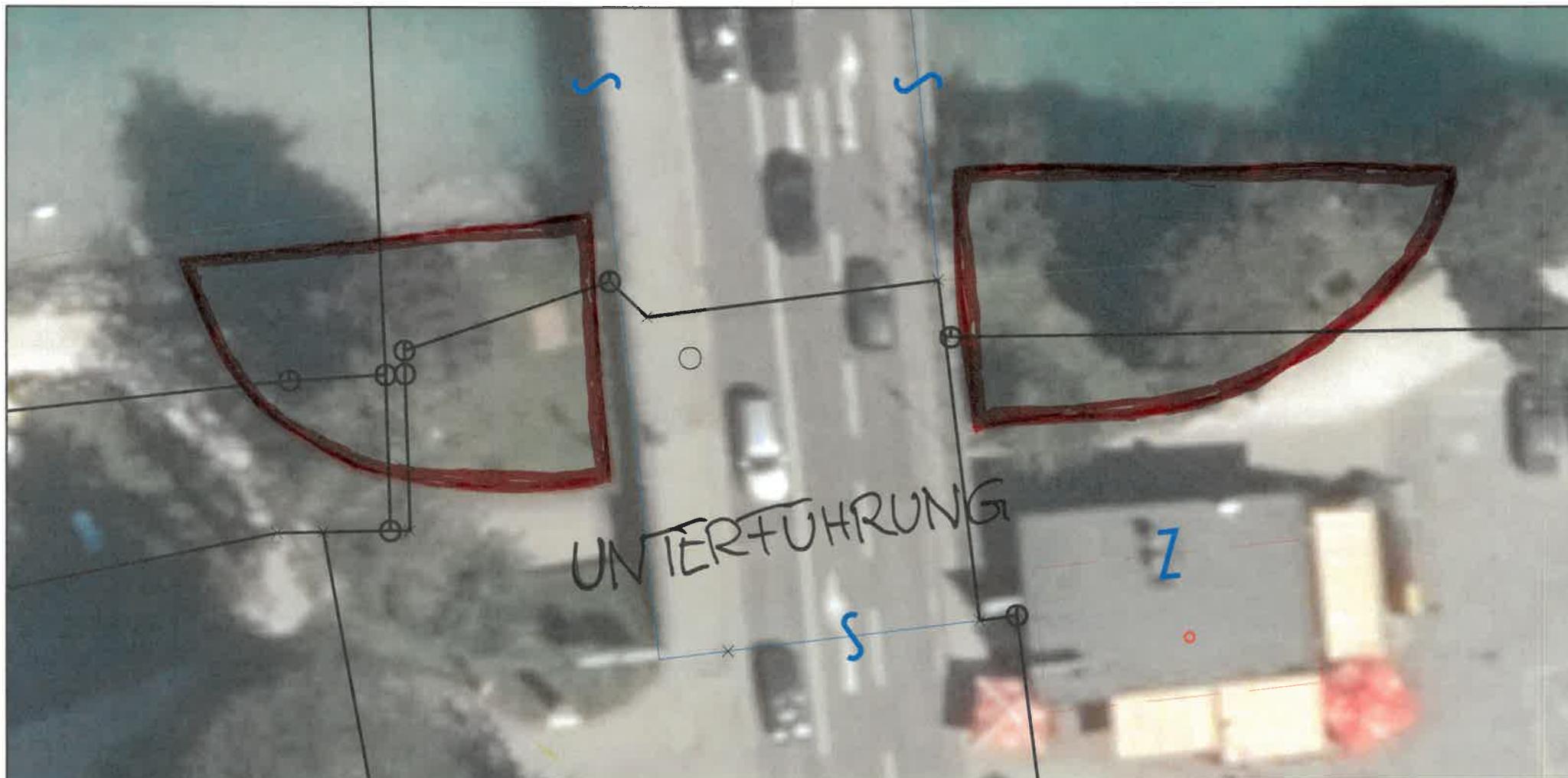
Gerhard Grün



Angeschlagen am: 11.04.2023 CLK

Abgenommen am: 02.05.2023 SFO





Datenauszug

Schörfling
 Marktplatz 32
 4861 Schörfling am Attersee
 gemeinde@schoerfling.ooe.gv.at



Erstellt für Maßstab 1:250

0 10 m

N

Ersteller Schörfling1
 Erstellungsdatum 11.04.2023

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

